



Flurbereinigungsverfahren Hesseneck - Hesselbach

Az: VF 1302

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des §86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemarkung Hesselbach und Teile der Gemarkungen Schöllnbach und Bullau die Flurbereinigung angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Hesselbach - komplett -

Gemarkung Schöllnbach

Flur 1 Nr. 13, 24/1

Flur 22 komplett

Flur 23 komplett

Gemarkung Bullau

Flur 9 Nr. 5/1, 6, 7, 8, 9, 10, 36/3, 37/2

Flur 18 komplett

und hat eine Fläche von rd. 980 ha. Die Grenzen der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind auf der Gebietskarte mit einem orangenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Hesseneck - Hesselbach“

mit dem Sitz in Hesseneck.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinungsverfahren sind beteiligt, (Beteiligte) als Teilnehmer, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Reichelsheim, Scheffelstr. 11, 64385 Reichelsheim anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

81

d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften in den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschriften des Absatzes c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Veröffentlichung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Hesseneck, Sensbachtal, Mudau und Kirchzell sowie in den Städten Erbach, Eberbach und Beerfelden öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Hesseneck, während der Dienststunden einen Monat lang ausgelegt.

Gründe

Die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Hesselbach ist geboten, da eine Reihe von Maßnahmen, wie sie im § 86 Abs. 1 genannt sind, durchgeführt werden soll.

Die durch den Bau von Wegen von dem Bodenverband „Grünlandregion Hessischer Odenwald“ entstandenen landeskulturellen Schäden sollen beseitigt werden. Das Wegenetz soll ergänzt und verbessert sowie in das Eigentum der Gemeinde Hesseneck überführt werden. Damit und mit der Zusammenlegung von Grundstücken sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert werden.

Maßnahmen der Dorferneuerung, die im Rahmen des Dorferneuerungsverfahrens erarbeitet worden sind, sollen ermöglicht und ausgeführt werden. Weiterhin sollen Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt werden.

In der Ortslage, die zum Verfahrensgebiet gehört, sollen neben den dorferneuernden Maßnahmen die Grenzen der Grundstücke reguliert werden, um eine gesicherte Erschließung zu gewährleisten und um die Nutzbarkeit der Grundstücke zu verbessern. Die großen Privatwaldflächen im Norden, Westen und Süden der Gemarkung werden ebenso wie die Grundstücke aus den Gemarkungen Bullau und Schöllnbach aus vermessungstechnischen Gründen zum Verfahrensgebiet hinzugezogen.

Die Voraussetzungen zur Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gem. § 86 Abs. 1 FlurbG sind gegeben.

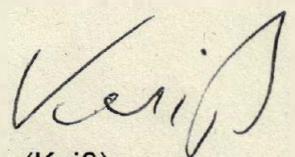
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft in Kassel, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel, als obere Flurbereinigungsbehörde erheben.

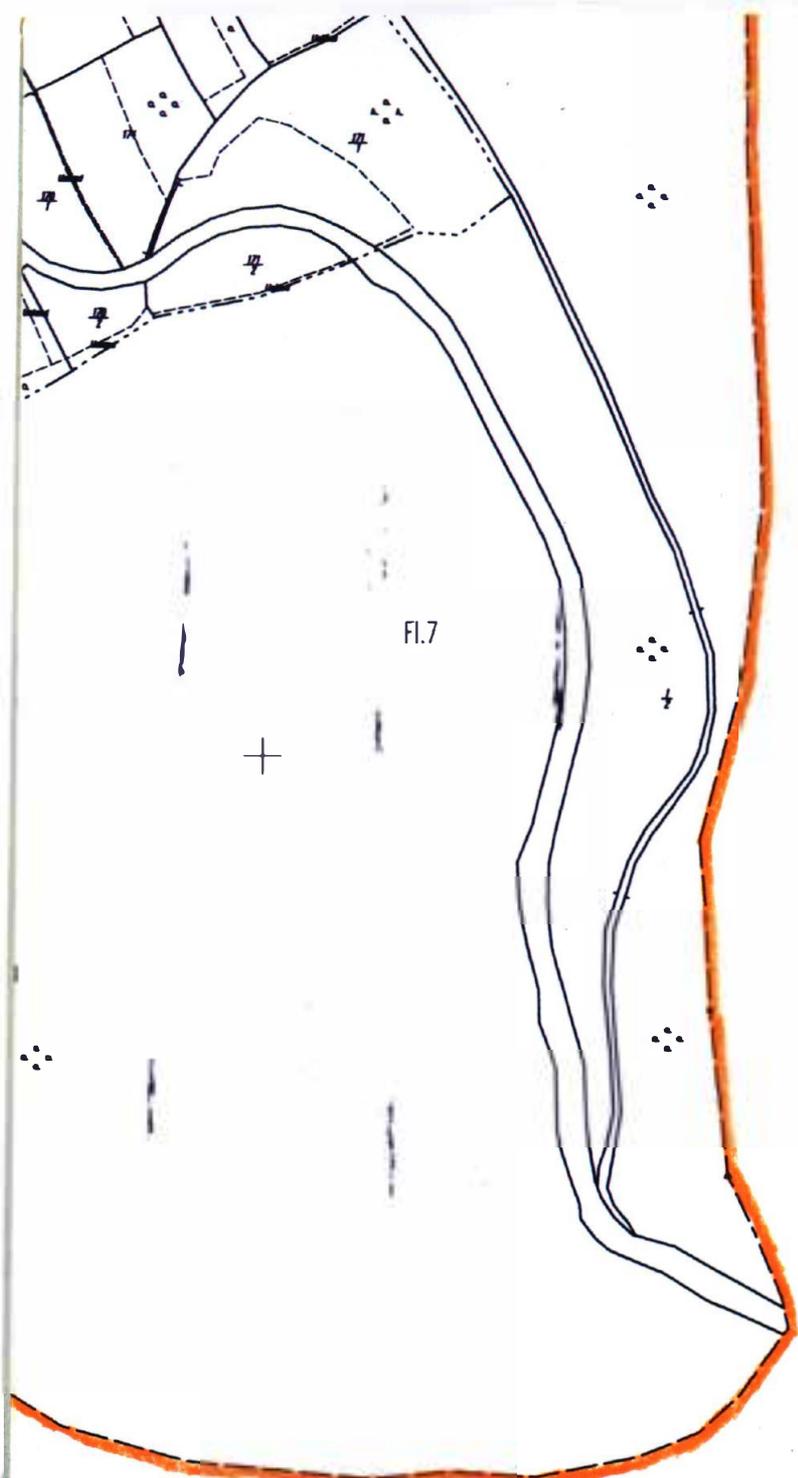
Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft zu erklären.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Reichelsheim, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim gewahrt.

Reichelsheim, den 1. September 2000


(Kniß)





Gebietsübersichtskarte

Anlage zum Flurb.Beschluss
vom 01.09.2000

Maßstab 1 : 5000

Flurbereinigung Hesseneck-Hesselbach

Sitz der Teilnehnergemeinschaft : Hesseneck

Gemeinde: Hesseneck

Kreis : Odenwaldkreis

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft

Reichelsheim - Flurbereinigungsbehörde

 Verfahrensgrenze

 Gemarkungsgrenze

491
37.92

35
750